

Teilnahmebedingungen für Food-Artisten



Gauklerfest

- Unsere Gauklerfest Veranstaltungen dauern drei Tage und finden jeweils am Freitag, Samstag und Sonntag statt.
- Unsere Festivals werden gut besucht sein. Quer durch alle Bevölkerungsschichten, von jung bis alt, viele Familien, Einwohner und Touristen.
- Erwartete Besucherzahlen: ca. 15.000 – 25.000 pro Veranstaltung, je nach Spielort.
- Der Veranstalter holt die nötige Veranstaltungs- und Festwirtschaftsbewilligung ein und meldet alle Verpflegungsstände bei der kant. Lebensmittelkontrolle an.

Organisation

- Veranstalter ist der Verein GAUKLERFEST, Adligenswilerstrasse 95, CH-6006 Luzern.
- Bei der Durchführung unserer Gauklerfeste gibt es eine klare Organisationsstruktur, mit klaren Verantwortlichkeiten sowie rund 100 Helferinnen und Helfern, die uns unterstützen.

Standdetails / Auftritt

- Wir bevorzugen ausdrücklich Foodanbieter (folgend: Betreiber), die kreative Ideen verfolgen und sich und ihre Produkte in einem ansprechenden Verkaufsstand (optisch / inhaltlich) frisch zubereiten und präsentieren.
- Es werden nur komplett ausgefüllte Bewerbungen inkl. Beschreibung und Fotos behandelt.
- Auf überdimensionierte Werbe-/Sponsorenbanner, -Fahnen und -Plakate ist zu verzichten.
- Eine ansprechende Dekoration ist willkommen und wird sehr geschätzt.
- **Es sind neben dem Verkauf von Esswaren keine weiteren Aktivitäten möglich (kein Getränkeverkauf, Sampling, keine Musikanlage, keine Promo-Aktionen, keine Unterschriftensammlung, etc.).**
- Die Platzvergabe und -einteilung erfolgt durch den Veranstalter unter Berücksichtigung einer ausgewogenen Verteilung des Angebotes auf dem gesamten Festgelände.
- Es besteht weder Anspruch auf einen Standplatz, und / oder auf Exklusivität des Sortimentes.
- Der Veranstalter stellt in allen Bereichen der Verpflegungsstände Tische/Bänke auf, welche für alle Besucher zugänglich sind.
- Stehtische vor dem eigenen Stand sind nur nach Absprache möglich.
- Getränke werden auf öffentlichem Grund exklusiv durch den Veranstalter verkauft.
- Die zugewiesene und markierte Standfläche ist zu berücksichtigen.
- Es ist auf die Ladengeschäfte und Hausbesitzer neben den Standplätzen Rücksicht zu nehmen, Eingänge sind freizulassen.
- Lagerfläche muss in die bestellte Standfläche eingerechnet werden – es werden keine Kistenstapel, Materiallager,

Abfalltürme oder ähnliches ausserhalb der Standfläche geduldet.

- Deichsel oder Türen, welche geöffnet werden müssen, sind in die Standfläche einzurechnen.
- Die Untervermietung der Standfläche ist nicht gestattet.

Betriebszeiten

- Anlieferung / Aufbau am Freitag ab 09.00 Uhr möglich. Ab 12.00 Uhr ist eine Zufahrt nicht mehr gewährleistet.
- Bitte um Kontaktaufnahme bei Ankunft zur genauen Platzzuteilung (Kontakt folgt!)
- Fahrzeuge müssen am Freitag sofort nach dem Ausladen, jedoch bis spätestens 13.00 Uhr und am Samstag (bei Nachlieferungen) bis 11.00 Uhr das Festgelände verlassen. Die Polizeipatrouillen büssen abgestellte Fahrzeuge ohne Vorwarnung (nur Warenumschlag möglich).
- Öffnungszeiten Gastronomie: Freitag 15.00 – 24.00 Uhr / Samstag 11.00 – 01.00 Uhr / Sonntag 11.00 – 20.00 Uhr.
- Spielzeiten Künstler: Freitag 17.45 – 23.45 Uhr / Samstag 12.00 – 23.45 Uhr / Sonntag 11.00 – 19.30 Uhr.
- Es ist erwünscht, dass die Verpflegungsstände während den gesamten Festzeiten in Betrieb sind. Ein Abbau während den Festzeiten ist strikt untersagt.
- Am Sonntag muss der Stand direkt im Anschluss an den Anlass abgebaut und komplett aus dem Festgelände entfernt werden. Ausnahmen nur nach Absprache.
- Nach den Veranstaltungen ist die Zufahrt ins Veranstaltungsgelände am Freitag ab 01.00 Uhr, am Samstag ab 02.00 Uhr und am Sonntag ab 20.30 Uhr frühestens möglich. Der Veranstalter gibt explizit Anweisung zum befahren des Veranstaltungsgeländes.

Strom

- Wir sind der Meinung, dass nur eine nachhaltige Lebensweise unseren Lebensraum langfristig erhalten und schützen wird. Deshalb beziehen wir ausschliesslich Strom aus erneuerbaren Energien.
- Der Stromanschluss wird über den Veranstalter bei den jeweiligen Stadtwerken bestellt.
- Der Betreiber ist selber für die nötigen Verlängerungskabel ab seinem zugewiesenen Standort bis zum vorgesehenen Stromverteiler (je nach Lage ca. +/-30m) sowie die korrekte Kabelführung/-verteilung innerhalb des Standes verantwortlich.
- Bereitgelegte Kabelkanäle sind zu benutzen.
- Es ist nicht erlaubt, weitere Anschlüsse zu belegen und benutzen.
- Der Betreiber ist selbst für die korrekte Berechnung und entsprechende Einhaltung seines Strombedarfs verantwortlich.
- Der Veranstalter lehnt Schadenersatz- bzw. Rückvergütungsforderungen im Zusammenhang mit Stromausfällen und falsch angegebenen und benutzen Anschlusswerten, generell ab.



Wasser

- Bezug ab Hydranten/Wasserhahn mit Behältern ist auf dem gesamten Veranstaltungsgelände möglich.
- Behälter (Bidons/Kanister) sind vom Betreiber selber mitzubringen.
- Es ist kein Wasserbezug direkt beim Stand möglich. (evtl. nach Vorabsprache möglich)
- Schmutzwasser darf nicht auf die Strasse ausgeleert sondern muss korrekt der Kanalisation zugeführt werden. Kein Abwasch auf der Strasse!
- Wählt der Betreiber „Kein Wasserbezug“, so ist es ihm nicht gestattet, Wasser zu beziehen.
- Bei Nichteinhaltung erfolgt eine Nachbelastung von CHF 100.00.

Reinigung

- Wird nicht in einem Anhänger/Fahrzeug gekocht, verpflichtet sich der Betreiber, die Standfläche ausreichend (min. 1.5 m rund um Stand herum) mit einem geeigneten Material (Blache/ Teppich / Malerflies) abzudecken. Kartons sind NICHT geeignet!
- Der Betreiber verpflichtet sich, die von ihm für den Stand in Anspruch genommene Fläche restlos aufgeräumt und sauber gereinigt zu hinterlassen.
- Nachreinigungen werden dem Betreiber vollumfänglich, mindestens jedoch mit CHF 250.00 in Rechnung gestellt.

Abfall

- Der Veranstalter möchte, dass alle FOOD-Artisten mit ökologisch abbaubaren Geschirr u. Besteck ihre Speisen an die Besucher abgeben!
- Bei sämtlichen verkauften Speisen ist darauf zu achten, dass möglichst wenig Abfall entsteht und dieser vom Publikum gut in die Abfalleimer entsorgt werden kann.
- Die Abfallpauschale von CHF 50.00 beinhaltet maximal 3 x 110 l-Säcke pro Abend, welche neben dem Stand platziert werden können.
- Styroporkisten, Kartonschachteln, Speisereste, Öle und ähnliches sind vom Betreiber selber fachgerecht zu entsorgen – diese gehören nicht in den Abfallsack und nicht auf die Gassen!
- Bei Nichteinhaltung oder überhöhter Abfallmenge erfolgt eine Nachbelastung von mindestens CHF 200.00.

Grill/Gasgeräte

- Das Grillieren und Kochen mit Holz oder Holzkohle ist generell nicht gestattet!
- Sollte dieses zu deinem besonderen Foodkonzept gehören, erteilen wir eine Ausnahmegenehmigung. Bei Verwendung gilt die erhöhte Sorgfaltspflicht für eine vorzorgliche Emissionsminderung.

- Das Factsheet „Kontrolle von Gasgrills an Veranstaltungen“ ist dem Betreiber bekannt und komplett umzusetzen (<http://www.arbeitskreis-lpg.ch/gaskontrolle>).
- Gesetzliche Grundlage für die Benützung von Gasgeräten an Veranstaltungen ist der Artikel 32c der Verordnung über Unfallverhütung VUV sowie weiter die EKAS-Richtlinie 6517.
- Der Betriebsnachweis für einen sicheren Gasgrill (Kontrollbescheinigung / gültige, gut lesbare Vignette) sowie der Nachweis des fachgerechten Gebrauchs (Handhabung / Ausfüllen der Checkliste) müssen vollumfänglich zulasten des Betreibers erbracht werden.
- Die ausgefüllte Kontrollbescheinigung muss bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung eingereicht und die Checkliste vor Ort ausgefüllt und abgegeben werden.
- Der Veranstalter kann nicht für Zusatzaufwände, Ertragsausfälle oder allfällige Standschliessungen durch die Kontrollorgane (Amt für Baubewilligung / Feuerpolizei) belangt werden.
- Die Betriebssicherheit ist ausschliesslich Sache des Betreibers.

Sicherheit / Versicherung

- Anhänger, Foodtrucks u. Zelte müssen vom Betreiber mit geeigneten und dafür vorgesehenen Mitteln (genügend Gewichte) ausreichend gegen Wind/Sturm gesichert werden.
- Der Betreiber ist verpflichtet, einen für seinen Stand geeigneten und funktionierenden Feuerlöscher griffbereit zu haben. Der Veranstalter stellt keine Feuerlöscher zur Verfügung.
- Die vorgegebenen Mindestbreiten der Notfallzufahrten für die Rettungsdienste sind wie vorgegeben zu berücksichtigen.
- Der Betreiber haftet für sich selbst und ist persönlich für ausreichenden Versicherungsschutz im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit verantwortlich – inklusive Personen- und Sachschäden.
- Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für die Betreiber, deren Stände, deren Material oder deren Personal.
- Der Betreiber ist selbst für die Sicherheit des Standes verantwortlich. Keine Überwachung (Tag/Nacht) des Standes durch den Veranstalter.
- Wird von Seiten der Behörden (Feuerpolizei, Amt für Baubewilligung, o.a.) ein Sicherheitsnachweis oder ein Prüfbuch für die mobile Baute (Zelt, Anhänger, Truck, etc.) verlangt, so hat dieser Nachweis vollumfänglich durch und zulasten des Betreibers zu erfolgen.
- Der Veranstalter übernimmt bei mangelhaften Bauten, unzulässiger Infrastruktur und sämtlichen daraus resultierenden Schäden (Schliessung / Ausfälle) keine Haftung.



Parken

- Der Veranstalter bemüht sich um Parkmöglichkeiten in der näheren Umgebung der Veranstaltungsorte. Verfügbarkeit vorbehalten, können beim Veranstalter Parkplätze für Lieferwagen und Anhänger kostenpflichtig reserviert werden. Diese befinden sich jedoch NICHT im Veranstaltungsgelände, sondern in gewisser Entfernung vom Veranstaltungsgelände entfernt.
- Es können keine Fahrzeuge oder Anhänger neben oder hinter dem Stand platziert werden.
- Für PKW's sind die umliegenden Parkhäuser zu benutzen.
- Infos zu Parkplätzen finden Sie in der Regel auf der Webseite der jeweiligen Stadt des Veranstaltungsortes.

Hygiene

- Der Betreiber ist für die Einhaltung einschlägiger Hygiene-richtlinien und die Lebensmittelsicherheit sowie sämtlicher gesetzlicher Bestimmungen diesbezüglich verantwortlich.
- Er kennt das Merkblatt „Verkauf von Lebensmitteln im Freien“ und setzt dessen Inhalt einwandfrei um (Kühlung / Verpackung / Lagerung von Lebensmittel, Speischutz, Abfallentsorgung, Selbstkontrolle, INSBESONDERE: Schulung von Personal, etc.).
- Das jeweils ansässige Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen erhält im Vorfeld der Veranstaltung eine Liste sämtlicher Betreiber und wird vor Ort eine Kontrolle durchführen.
- Bei Beanstandungen / Standschliessungen kann der Veranstalter nicht belangt werden.
- Beanstandungen (Taxpunkte Grundgebühr und Beanstandungskosten) werden zusammen mit einer Aufwandsentschädigung von CHF 50.00 an den Betreiber weiterverrechnet.

Bildrechte

- Der Betreiber überträgt dem Veranstalter für alle im Rahmen des Festivals entstandenen Aufnahmen (Bild und Ton) sämtliche Rechte, einschliesslich derer am eigenen Bild, und zwar ohne örtliche, zeitliche oder inhaltliche Beschränkung.
- Der Betreiber erklärt sich damit einverstanden, dass die gefertigten Aufnahmen in jeglicher Form durch den Veranstalter oder durch beauftragte Dritte verwendet werden, dies schliesst auch die Verbreitung und Veröffentlichung der betreffenden Aufnahmen in allen Medien ein.
- Der Betreiber erklärt sich ausserdem mit der Nennung des Standnamens in Verbindung mit den betreffenden Aufnahmen einverstanden.

Zahlung

- Alle Preise verstehen sich exklusive 7.7 % Mehrwertsteuer.
- Versand der Standplatz-Zusage und Rechnung (Zahlungsziel 14 Tage rein netto) erfolgt bis spätestens 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn.
- Ohne pünktlichen Zahlungseingang kann der Veranstalter über den reservierten Standplatz verfügen und diesen ohne weitere Ankündigung neu vergeben.
- Fälligkeit bei Absage durch den Betreiber nach Ablauf des Zahlungszieles vor Veranstaltungsbeginn:
 - Bis 4 Wochen 50 % des Rechnungsbetrages
 - Ab 2 Wochen 100 % des Rechnungsbetrages

Allgemeines

- Der Veranstalter kann Bewerbungen ohne Angaben von Gründen ablehnen.
- Der Veranstalter behält sich jegliche Programmanpassungen und -absagen jederzeit vor, insbesondere örtliche Verlegungen oder Absagen durch Witterungseinflüsse.
- Die Entscheide / Beschlüsse des Veranstalters sind endgültig und nicht anfechtbar.
- Die Bewerbung ist bis zur jeweiligen Fristsetzung per Onlineformular einzureichen und wird bis spätestens 8 Wochen vor Veranstaltungstermin beantwortet (Zu- oder Absage).
- Der Betreiber bestätigt mit dem Einreichen seiner Bewerbung die Teilnahmebedingungen verstanden und akzeptiert zu haben.
- Das vorliegende Vertragsverhältnis unterliegt dem schweizerischen Obligationenrecht.
- Als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis wird CH-6000 Luzern vereinbart.